

ANNULIERUNG EINER VOLKSABSTIMMUNG

Zum ersten Mal in der Geschichte der Schweiz hob das Bundesgericht eine Abstimmung zu einer Volksinitiative auf.

VON DR. MICHAEL STREBEL

Die Schweizer Bevölkerung hat 216-mal über Volksinitiativen abgestimmt, 216-mal ist nichts passiert, doch dann hat es Zoom gemacht. Was war geschehen? Das oberste Gericht der Schweiz, das Bundesgericht, hob mit seinem Urteil vom 10. April 2019 erstmals in der Geschichte eine Abstimmung über eine Initiative auf. Das Urteil wurde allerorts als historisch bezeichnet und sorgte für ein Raunen in der politischen Schweiz. Für die Basellandschaftliche Zeitung und für die Neue Züricher Zeitung war das Urteil eine Watsche für die Regierung. Doch der Reihe nach.

Zunächst gilt festzuhalten, dass mit einer Initiative konkret die Änderung der Bundesverfassung verlangt werden kann. Der Initiativtext muss innerhalb von 18 Monaten von 100.000 stimmberechtigten Personen unterschrieben werden.

Die Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP) machte von diesem zentralen Instrument der direkten Demokratie Gebrauch und lancierte ihre Initiative „Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe“, um die Verfassung wie folgt zu ändern: „Die Ehe ist die auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau. Sie bildet in steuerlicher Hinsicht eine Wirtschaftsgemeinschaft. Sie darf gegenüber anderen Lebensformen nicht benachteiligt werden, namentlich nicht bei den Steuern und den Sozialversicherungen.“ Der Bundesrat (Regierung) sowie der National- und Ständerat (Parlament) empfahlen der Bevölkerung die Initiative zur Ablehnung. Die Volksabstimmung fand am 28. Februar 2016 statt und das Ergebnis fiel

knapp aus: Die Initiative wurde von 50,8 Prozent der Abstimmenden abgelehnt – oder in Stimmen ausgedrückt: 1.664.224 Nein- zu 1.609.152 Ja-Stimmen.

Warum kam nun das Gericht zur Entscheidung, die Abstimmung sei aufzuheben? Vor jeder Volksabstimmung werden alle Stimmberechtigten mit der Broschüre „Erläuterungen des Bundesrates“ zu den Abstimmungsvorlagen informiert. Diesem Abstimmungsbüchlein war gleich im ersten Satz zur Initiative zu entnehmen, dass rund 80.000 Zweiverdiener- und zahlreiche Rentner-Ehepaare bei der direkten Bundessteuer von der als „Heiratsstrafe“ bezeichneten Schlechterstellung gegenüber unverheirateten Paaren betroffen seien. Die Zahl 80.000 wurde sowohl von den Parteien als auch von den Medien übernommen. Nicht zuletzt wurde diese Zahl dafür benutzt, um der CVP den Vorwurf zu machen, mit ihrem Anliegen seien nur wenige, also eine Minderheit, betroffen. Oder – etwas schärfer formuliert – sie betreibe eine Klientelpolitik. Im Jahr 2018 informierte indes der Bundesrat, dass nicht 80.000, sondern ca. 454.000 Zweiverdiener-Ehepaare betroffen seien.

Diese Mitteilung veranlasste mehrere Personen, wegen Verletzung der politischen Rechte das Bundesgericht anzurufen, damit die Abstimmung aufgehoben wird. Und so kam es auch. Das Gericht sah die Verfassung verletzt, nämlich: „Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe“ (Art. 34 Abs. 2). Denn aus Sicht des Ge-



Das Bundesgericht in Lausanne annullierte die Volksabstimmung zur „Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe“.
Foto: Schweizerisches Bundesgericht

richts wurden die Stimmberechtigten im Vorfeld der Abstimmung fehler- und lückenhaft informiert. Die Stimmberechtigten konnten nicht wissen, dass über fünfmal mehr Zweiverdiener-Ehepaare von der „Heiratsstrafe“ betroffen sind. Das Gericht bemängelte, dass die Stimmberechtigten nie darüber informiert wurden, dass es keine Statistiken zur Zahl der von der „Heiratsstrafe“ betroffenen verheirateten Zweiverdiener gibt und sie nicht wussten, dass die Zahl aus dem Jahr 2001 stammte und diese nicht aktualisiert wurde. Damit, so das Gericht in seiner Beurteilung, „wurde das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf objektive und transparente Information verletzt; ihnen wurden wichtige Elemente vorenthalten, sodass sie ihre Meinung nicht korrekt bilden und ausdrücken konnten.“ Zudem gibt das Gericht die Möglichkeit zu bedenken, dass „die festgestellten Unregelmässigkeiten einen Einfluss auf den Ausgang der Abstimmung gehabt haben“. Dies erscheint beim knappen Ausgang des Ergebnisses umso brisanter.

Wie geht es nun weiter? Gegenwärtig kann nur spekuliert werden, wie der weitere Weg sein könnte. Zunächst ist der Bundesrat gefordert zu entscheiden, welchen Weg er beschreiten will. Er könnte eine erneute Abstimmung über die Initiative veranlassen oder dem Parlament die Initiative erneut vorlegen, damit die Legislative auf Basis korrekter Zahlen ihre Empfehlung hinsichtlich der Volksabstimmung beschließen kann. Weitere Optionen wären denkbar. Beispielsweise könnte das Parlament das Heft selbst in die Hand nehmen und das Verfahren bestimmen.

Doch unabhängig davon, wer das weitere Vorgehen bestimmt und wie dieses sein wird: Die Annullierung der Abstimmung ist historisch. Das Urteil ruft in Erinnerung und sensibilisiert, wie wichtig, zentral und unabdingbar objektive, verlässliche Informationen von (politischen) Behörden und Institutionen, von politischen Meinungsmachern und Entscheidungsträgern sowie von Medien für die individuelle Meinungsbildung und für die generelle Kommunikation sind. Eine Erkenntnis, die weit über die uralte schweizerische Demokratie mit ihren direkt-demokratischen Instrumenten ausstrahlen müsste.

Das Erodieren von Leitmedien, die Verlagerung von Debatten in soziale Netzwerke, das Bewegen in Informationsblasen, die Verbreitung von „alternativen Fakten“ in Verbindung mit einem schwindenden Vertrauen in politische Akteure und Institutionen ist eine gefährliche Gemengelage. Ein funktionierender öffentlich-politischer Kommunikationsraum ist der Sauerstoff der Demokratie – die Voraussetzung für eine freie Willensbildung der Bürger. /



Dr. Michael Strebel

Leiter Parlamentsdienst des Parlamentes des Kantons Solothurn und Lehrbeauftragter für Vergleichende Politikwissenschaft an der Fern-Universität in Hagen.